



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtverwaltung Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin Katja Wolf
Markt 1
99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeisterin	
02. Okt. 2020	
PE-Nr.	weiter an 37

K: 20
ex. vds.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Yvonne Hayn

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321906
Telefax 0361 57-3321953

yvonne.hayn@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
24. September 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
230.07-2243.90-06/20

Weimar 29. Sep. 2020

Zuwendung für die Beschaffung von Materialien für die Brandschutzerziehung in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Unser Schreiben vom 14. September 2020
Ihr Zuwendungsantrag vom 24. September 2020

Aufgrund der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung und des § 44 Absatz 3 Nummer 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 2008, 2, S. 22 - 37) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. 2018, 8, S. 317) wird Ihnen für die **Beschaffung von Materialien für die Brandschutzerziehung** eine Zuwendung auf dem Wege der **Festbetragsfinanzierung** in Höhe von

13.216,30 €
(dreizehntausendzweihundertsechszehn €)

bewilligt.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie ist dem Grunde nach bei Einhaltung der Zweckbindung nicht rückzahlungspflichtig. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht ein Rückforderungsanspruch der Zuwendungssumme. Ermäßigen sich die Gesamtausgaben so reduziert sich die Zuwendung; Mehrausgaben gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Ich verweise auf das Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Die Zuwendung wird auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2020 gewährt. Die Zuwendungssumme kann von Ihnen im Jahre 2020 abgerufen werden, spätestens jedoch bis zum 04. Dezember 2020.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Nebenbestimmungen und Auflagen:

1. Für die Auszahlung, die Mittelverwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen des § 44 ThürLHO, der §§ 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und der VV zu § 44 der ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) der VV zu § 44 ThürLHO sind Bestandteil dieses Bescheides (Anlage). Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die sich aus Ziffer 3 und 5 der ANBest-GK ergebenden Pflichten des Zuwendungsempfängers (Beachtung der anzuwendenden Vergabevorschriften/ Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde) verwiesen
2. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) sind zu beachten.
3. Entsprechend Ziffer 4 der ANBest-GK der VV zu § 44 ThürLHO wird für die Zuwendung eine zeitliche Bindung von 3 Jahren unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertminderung von 20 % festgelegt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Tage der Fertigstellung und Inbetriebnahme.
4. Abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-GK ist der Verwendungsnachweis bis spätestens zum 30.06.2021 der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
5. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag


Rüdiger Kösel

Anlagen:

Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzicht

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften der VV zu § 44 ThürLHO (ANBest-GK)